

Sommersemester 2021
Übungen im Strafrecht
Prof. Dr. Martin Böse



Hausarbeit

A plant, einen Geldboten zu überfallen, und hat sich von seinem Freund F zu diesem Zweck eine Pistole mit scharfer Munition verschafft, damit er sich notfalls den Fluchtweg „freischießen“ kann. F hat Kenntnis von diesem Plan, findet sich aber bei der Übergabe der Waffe mit der Möglichkeit ab, dass deren Einsatz für Dritte tödliche Folgen hat. Am nächsten Tag kommen F jedoch Bedenken, weil er fürchtet, der leicht erregbare A könnte sich zu einem unbedachten Einsatz der Waffe hinreißen lassen, und er entlädt die Waffe in einem unbeobachtetem Moment, als er sich während eines Treffens mit A in dessen Wohnung aufhält. Dabei übersieht F, dass sich nach wie vor ein Schuss Munition in der Waffe befindet.

Wenige Tage später verfolgt A den Geldboten G, der jeden Tag die Tageseinnahmen aus einem Supermarkt zu einer nahe gelegenen Bankfiliale bringt. Kurz bevor G das Bankgebäude erreicht, drückt A diesem die Pistole von hinten in den Nacken und fordert ihn auf, ihm die Tasche mit dem Geld zu geben, ansonsten werde er die nächsten Minuten nicht überleben. Starr vor Schreck reicht G die Tasche nach hinten, die A hastig an sich nimmt. In diesem Moment tritt ein Wachmann W aus dem Bankgebäude, der das Geschehen beobachtet hat und den A auffordert, die Waffe und die Tasche fallen zu lassen. A ergreift daraufhin die Flucht, und W nimmt die Verfolgung auf. Als A dies bemerkt, dreht er sich um und gibt auf den W einen Schuss ab. Dabei rechnet er durchaus mit der Möglichkeit einer tödlichen Verwundung des W; letztlich ist ihm dies jedoch gleichgültig, da es ihm nur darauf ankommt, dass W ihn nicht weiter verfolgt. Der Schuss des A verfehlt zwar den W, aber nicht die von A erhoffte Wirkung, denn W bricht nunmehr die Verfolgung ab und kehrt zu dem geschockten G zurück. A sieht daraufhin von weiteren Schüssen auf W ab und setzt seine Flucht fort, bis er mit seiner Beute erleichtert in seiner Wohnung angekommen ist.

Da G und W den A als Täter genau beschreiben können, wird dieser kurze Zeit später festgenommen und ein Strafverfahren gegen A eingeleitet. In der mündlichen Verhandlung wird die Verlobte (V) des A als Zeugin vernommen. Um den A vor einer Verurteilung zu bewahren, sagt V aus, dass A sich zur Tatzeit bei ihr aufgehalten habe; ihr ist dabei bewusst, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht. Allerdings wird V vor ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden Richter nicht über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. G und W sagen unmittelbar nach der V ebenfalls als Zeugen aus, und aufgrund ihrer Aussage wird A noch an demselben Tag verurteilt. Kurze Zeit später kommt heraus, dass A die Waffe von F erhalten hat. Im dem daraufhin gegen F eingeleiteten Ermittlungsverfahren weist dessen Verteidiger darauf hin, dass F die von der Waffe ausgehende Gefahr durch die Entnahme der Munition habe beseitigen wollen und ihm dies ja auch weitgehend gelungen sei; darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass F sich nicht von der Aussicht auf einen Anteil an der Beute, sondern sich allein davon habe leiten lassen, einem Freund behilflich zu sein.

Strafbarkeit von A, F und V nach dem StGB? Gehen Sie gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten auf die Argumente des Verteidigers von F ein.

Form: Der Text der Bearbeitung (Gutachten zur Strafbarkeit der Beteiligten) darf 25 DIN A4 Seiten nicht überschreiten (7 cm Rand Korrekturrand rechts, Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 Zeilen). Die Hausarbeit ist als PDF-Dokument wie folgt zu benennen: **Matrikelnummer_UebungStrafrecht** und über **folgenden Link** zu übermitteln:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/9BkCm4aJYKMkfO8>

Letzter Abgabetermin ist der 26.04.2021 (24.00 Uhr). Bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung wird nur die Auswertung von Quellen erwartet, die online verfügbar sind. Bitte beachten Sie insoweit die Hinweise, die auf der Lehrstuhlseite und über eCampus bereitgestellt werden.